

## Statuten Gönnerverein der „Stiftung Manufactura Tessanda Val Müstair“

### 1. Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Gönnerverein der Stiftung Manufactura Tessanda Val Müstair“ (im Folgenden „Gönnerverein“ genannt). Sein Sitz ist an folgender Adresse: Plaz d’Ora 14, 7536 Sta. Maria.

Der Vorstand kann den Gönnerverein im Handelsregister eintragen lassen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

### 2. Zweck

Der Gönnerverein unterstützt die „Stiftung Manufactura Tessanda Val Müstair“ (in Folge „Tessanda“ genannt)

- mit Rat oder Tat,
- mit finanziellen Mitteln oder
- mit „Mund-zu-Mund Werbung“ für die Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden.

Der Gönnerverein ist bestrebt, das Handwerk des Handwebens insbesondere im Münstertal oder in der Schweiz zu erhalten und zu fördern und setzt sich für die Ausbildung gemäss Berufsreglement der BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) ein.

### 3. Vereins-Mitgliedschaften

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch eine schriftliche Anmeldung oder mittels Online-Anmeldung beim Gönnerverein werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ablehnen, wenn dessen Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach freiem Gutdünken; der Mindestbeitrag beträgt jedoch für:

Einzelmitglieder	CHF 60
Familienmitgliedschaft (im gleichen Haushalt lebend/Konkubinats)	CHF 100
Juristische Personen, Firmen/Vereine	CHF 200

Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich über den Geschäftsgang der Tessanda sowie über die Aktivitäten des Gönnervereins vom Vorstand informiert.

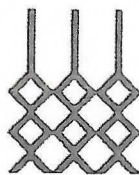
### 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 5. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen finden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.



## Gönnerverein Tessanda

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen sein. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Der Vorstand hat Bericht über die laufende Periode zu erstatten und die Jahresrechnung des Gönnervereins zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung).

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

### **6. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und verwaltet dessen Mittel.

### **7. Die Rechnungsrevisoren**

Für die Revision der Jahresrechnung des Gönnervereins werden 2 Revisoren gewählt (Revisor & Vizerevisor) Sie haben die Rechnung jährlich zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **8. Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

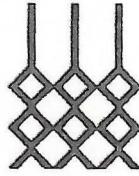
- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- durch Spenden und Aktionen (auch von Nicht-Mitgliedern)
- die Zinserträge

Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich zur direkten Förderung der Tessanda eingesetzt, das heisst für Investitionen in die Infrastruktur, in operative Projekte wie beispielsweise im Bereich Marketing, Verkaufsförderung, Produktgestaltungen, Produktionsoptimierungen oder für die Schulung der Mitarbeitenden und Lernenden.

### **9. Spender und Gönner ohne Mitgliedschaft**

Der Gönnerverein nimmt auch Spenden und Gönnerbeiträge von natürlichen oder juristischen Personen entgegen, die nicht Mitglied des Gönnervereins werden möchten. Er verwaltet deren Adressen und lädt Sie einmal jährlich ein, eine erneute Spende oder einen erneuten Gönnerbeitrag zu leisten. Die erhaltenen Gelder werden gleich behandelt wie diejenigen der Mitglieder und nicht separat ausgewiesen.

Diese Spender oder Gönner werden nicht an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben keinerlei Rechte in Bezug auf den Gönnerverein.



**Gönnerverein  
Tessanda**

**10. Verbindlichkeiten des Gönnervereins**

Für die Verbindlichkeiten des Gönnervereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beiträge, Spenden oder das Vereinsvermögen.

**11. Statutenänderung und Auflösung**

Für eine Statutenänderung oder für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vermögen an die Tessanda, oder falls die Tessanda nicht mehr existieren sollte, an andere Institutionen, die das Handweben im Kanton Graubünden oder in der Schweiz ausüben oder fördern.

**12. Vereins- und Geschäftsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

**13. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen die Statuten aus dem Jahre 2010 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 23. März 2019 und der Unterzeichnung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sta. Maria, 23. März 2019

Vorstand des Gönnervereins Tessanda:

Manuela Steiner

Jürg Baeder

Paul Comps

Nical Conrad

Kurt Pfister